

MITTEILUNGSBLATT | NR. 1 | 2015 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

23. Februar 2015

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus. Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik der Hochschule Mainz (FPO MaB)	3
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik der Hochschule Mainz (FPO MaKoTGM)	5

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz (FPO MaB) vom 14.01.2015

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. 11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 14.01.2015 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Mainz (FPO-MaB) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 23.02.2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz (FPO-MaB) vom 16. Februar 2012 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 4/2012) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 S. 1 wird hinter "Studienabschluss" eingefügt:
 - "(mind. mit dem ECTS Grade C; ist kein ECTS Grade ausgewiesen, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,7 sein)"
- § 3 Abs. 2 entfällt. 2.
- § 3 Abs. 3 wird zu § 3 Abs. 2.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 14.01.2015 Prof. Dr. phil. habil. Regina Stephan Dekanin des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz (FPO-MaKoTGM) vom 14.01.2015

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. 11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 14.01.2015 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement an der Fachhochschule Mainz (FPO-MaKoTGM) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 23.02.2015 genehmigt.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Technisches Gebäudemanagement im Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz (FPO-MaKoTGM) vom 28. Juni 2012 (Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz Nr. 11/2012) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zulassung zum Studiengang "Technisches Gebäudemanagement" setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
 - den Abschluss als Bachelor im Studiengang "Technisches Gebäudemanagement" oder
 - den Abschluss Bachelor, Diplomingenieur/-in (FH) oder Diplomingenieur/-in aus artverwandten Studiengängen (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen oder Versorgungstechnik/ Technische Gebäudeausrüstung (TGA)).

Das Studium muss mind. mit dem ECTS Grade C abgeschlossen worden sein. Ist kein ECTS Grade ausgewiesen, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,7 sein.

Über die Zulassung nach einem Abschluss aus artverwandten Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Absolventinnen und Absolventen der Innenarchitektur (Bachelor, Diplomingenieur/-in (FH) oder Diplomingenieur/-in) können zugelassen werden, wenn sie eine mindestens dreijährige baustellenbezogene oder auf das Technische Gebäudemanagement bezogene Praxistätigkeit nachweisen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 14.01.2015 Prof. Dr. phil. habil. Regina Stephan Dekanin des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz